

S a t z u n g

Tennisclub Ostbevern e.V.

gegründet am 31. Oktober 1974

## I. Abschnitt

### Name, Sitz und Zweck des Vereins

#### § 1

1) Der am 31.10.1974 gegründete Verein führt den Namen:

Tennisclub Ostbevern e.V.

2) Er hat seinen Sitz in Ostbevern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Warendorf eingetragen.

#### § 2

1) Der Verein will den Mitgliedern durch die Beschaffung von Tennisplätzen den Tennissport ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern durch die Beschaffung und Unterhaltung von Tennisplätzen den Tennissport zu ermöglichen.

2) Die vornehmlichste Aufgabe wird es sein, auch die Jugend für diese sportlichen Interessen zu gewinnen und durch die im Rahmen des sportlichen Geschehens möglichen erzieherischen Einflüsse zu gesunden Menschen und wertvollen Mitgliedern der Gemeinschaft heranzubilden.

3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.

4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

6) Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Abschnitt

## Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 3

- 1) Mitglieder im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister an im Mitgliederverzeichnis des Vereins aufgeführt sind.
- 2) Der Verein hat:
  - ordentliche Mitglieder
  - Jugendmitglieder (Jugendliche unter 18 Jahren)
  - inaktive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendmitglieder zählen alle Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.
- 3) Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beantragt werden. Jedem Mitglied sind Mitgliedskarte und ein Abdruck dieser Satzung gegen Erstattung der Unkosten auszuhändigen.
- 4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 4

- 1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt. Er ist durch Einschreibebrief oder durch persönliche Übergabe der schriftlichen Abmeldung bei einem Vorstandsmitglied anzuzeigen und zwar bis zum 30. September des laufenden Jahres mit Gültigkeit für das folgende Kalenderjahr.
  - b) durch Ausschluß auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für das laufende Jahr, nach schriftlicher Mahnung im Mai, nicht bis zum 30.06. des Jahres bezahlt hat.
  - c) durch Ausschluß auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Belange des Vereins grob verstoßen hat. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

d) durch Tod.

- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte. Soweit Beiträge fällig geworden sind bleibt die Zahlungsverpflichtung bestehen.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Geldbeträge oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

### III. Abschnitt

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

##### § 5

- 1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, die Satzungen und Verordnungen des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Vereinsbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 3) Sämtliche ordentliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung das aktive und das passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

##### § 6

- 1) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Beitragsordnung legt der Vorstand fest.

### IV. Abschnitt

#### Organe des Vereins

##### § 7

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8

1) Oberstes Beschlußorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom ersten Vorsitzenden oder von 1/3 der eingetragenen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

- a) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (möglichst in der 2. Januar-Hälfte) unter der Bezeichnung "Jahreshauptversammlung".

Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- 2) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer,
- 3) ggfs. Entlastung des bisherigen Vorstandes,
- 4) ggfs. Wahl der neuen Kassenprüfer,
- 5) Wahl der neuen Kassenprüfer.

- b) nach Bedarf unter der Bezeichnung "Mitgliederversammlung".

Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme von Zwischenberichten des Vorstandes,
- 2) ggfs. Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern,
- 3) Diskussion und Beschlüsse in allgemeinen oder besonderen Angelegenheiten.

2) Die Mitgliederversammlungen werden von dem ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie wählen und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vereinsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

3) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die darin gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorstand gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9

- 1) Oberstes Verwaltungsorgan des Vereins ist der Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassierer,
  - d) dem Geschäftsführer (zugleich Schriftführer),
  - e) dem Sportwart,
  - f) dem 2. Sportwart
  - g) zwei Beisitzern,
  - h) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses bzw. dessen Vertreterin oder der Vorsitzenden des Jugendausschusses bzw. deren Vertreter.

Dieses Vorstandsmitglied wird nicht von der Mitgliederversammlung, sondern vom Jugendtag gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet jährlich im Wechsel statt. In einem Jahr werden gewählt:

1. Vorsitzender, Kassierer, Sportwart, Beisitzer (Finanzen).

Im nächsten Jahr:

2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Beisitzer (Presse)

2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung notwendiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) Durchführung ergangener Beschlüsse,
- c) Abwicklung des Geschäfts- und Geldverkehrs,
- d) Organisation des Sportbetriebes.

§ 10

- 1) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden in geeigneter Weise so einberufen, daß jedes Vorstandsmitglied hiervon rechtzeitig Nachricht erhält.
- 2) Vorstandssitzungen sind einzuberufen auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen.

§ 11

- 1) Der Kassierer verwaltet die Finanzen des Vereins. Er ist verantwortlich für
  - a) die ordnungsmäßige Kassenführung,
  - b) die Kassenorganisation,
  - c) die Rechnungslegung am Ende eines jeden Geschäftsjahres.
- 2) der Kassierer hat jederzeit dem geschäftsführenden Vorstand die Kassenlage darzulegen.
- 3) Zahlungen dürfen nur mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die gesetzliche Vertretung des Vereins.

§ 12

Der Geschäftsführer ist für den gesamten Schriftverkehr verantwortlich. Er erledigt die für den Verein anfallenden Geschäfte und tätigt Spielabschlüsse.

§ 13

Der Sportwart ordnet den gesamten Sportbetrieb.

§ 14

Die Beisitzer übernehmen die ihnen jeweils übertragenen Aufgaben.

V. Abschnitt

Jugendausschuß

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Jungentages. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse im Jungentag und im Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

VI. Abschnitt

## Kassenprüfer

### § 16

- 1) Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 2) Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
- 3) Sie können im Laufes des Geschäftsjahres die Kasse beliebig oft prüfen. Sie müssen dieses jedoch mindestens einmal im Jahr und zwar zur Jahreshauptversammlung tun. Sie müssen stets gemeinsam prüfen.
- 4) Die Prüfungen haben sich darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig verbucht und ob Belege für dieselben vorhanden sind und geordnet aufbewahrt werden. Dabei werden kleinere Beanstandungen im Einvernehmen mit dem Kassierer behoben.
- 5) Über die Kassenprüfung ist ein kurzes Protokoll zu führen, das dem Vorstand vorzulegen ist.

## VII. Abschnitt

### Auflösung des Vereins

#### § 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ostbevern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Leibeserziehung der Jugend, zu verwenden hat.

## VIII. Abschnitt

### Schlußbestimmungen

#### § 18

Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Die vorstehende Satzung wurde auf der Jugendhauptversammlung vom 30.10.1974 einstimmig anerkannt und in der vorliegenden Fassung verabschiedet.



Ostbevern, 31. Oktober 1974  
geändert am 08. April 1978  
geändert am 25. Februar 1983  
geändert am 22. Februar 1985  
geändert am 13. Februar 1987  
geändert am 26. Februar 1988

Der Vereinsvorstand